

SBK.2026.133
(STA.2024.4822)
Art. 349

Entscheid vom 31. August 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Schär Oberrichterin Merkofer Gerichtsschreiber Gasser
-----------	--

Beschwerde- führer	A._____, [...] verteidigt durch Rechtsanwalt Christian Bärlocher, [...]
-----------------------	--

Beschwerde- gegnerin	Staatsanwaltschaft Baden, Mellingerstrasse 207, 5405 Dättwil AG
-------------------------	---

Anfechtungs- gegenstand	Beschlagnahmefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 18. März 2026 in der Strafsache gegen A._____
----------------------------	---

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

Die Staatsanwaltschaft Baden führt gegen A._____ (fortan: Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung wegen mehrfacher Pornografie.

2.

Mit Verfügung vom 18. März 2026 ordnete die Staatsanwaltschaft Baden gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. a und lit. d StPO die Beschlagnahme folgender technischer Geräte an:

- " - Laptop "Lenovo", Modell 80HW, [...]
- Tablet "Blackview", Modell Tab 11 WIFI, [...]
- Mobiltelefon "Nokia" 7.2 [...], mit SIM-Karte
- Harddisk 2.5" WD, 500GB, [...]
- Harddisk 2.5" WD, 1.0 TB, [...]
- 2 Adapter / Stromkabel"

3.

3.1.

Gegen diese ihm am 19. März 2026 zugestellte Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. März 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

" 1.

Die Beschlagnahme sei bezüglich der beschlagnahmten Gegenstände

- Tablet "Blackview" Modell Tab 11 WIFI, [...],
 - Mobiltelefon "Nokia" 7.2 [...], mit SIM-Karte und
 - der dazugehörigen Adapter und Stromkabel
- aufzuheben bzw. zu unterlassen.

2.

Die in Ziff. 1 aufgeführten Gegenstände seien dem Beschwerdeführer herauszugeben.

3.

Unter Kosten und Entschädigungsfolgen."

3.2.

Die Staatsanwaltschaft Baden beantragte mit Beschwerdeantwort vom 10. April 2026:

" 1.

Die Beschwerde sei teilweise gutzuheissen.

2.

Unter Kostenfolgen."

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Der angefochtene Beschlagnahmefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 18. März 2026 ist eine beschwerdefähige Verfügung i.S.v. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO. Beschwerdeausschlussgründe nach Art. 394 StPO liegen keine vor. Auf die im Übrigen frist- (Art. 396 Abs. 1 StPO) und formgerecht (Art. 385 Abs. 1 StPO) erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2.

2.1.

Die Staatsanwaltschaft Baden führt in der Kurzbegründung der angefochtenen Verfügung aus, es bestehe der Tatverdacht, dass der Beschwerdeführer Dateien mit kinderpornografischem Inhalt verbreitet und besessen habe. Am 22. Juli 2024 sei am Wohnort des Beschwerdeführers eine Hausdurchsuchung durchgeführt und elektronische Geräte (Laptop, Tablet, Mobiltelefon, zwei Harddisks, zwei Adapter/Stromkabel) seien sichergestellt worden. Dabei handle es sich um Beweismittel, welche aufgrund des Inhalts eingezogen würden.

2.2.

Der Beschwerdeführer macht mit Beschwerde im Wesentlichen geltend, dass die Kantonspolizei Aargau nur zwei Geräte (Laptop "Lenovo" und die Harddisk mit 500GB Kapazität) durchsucht habe und nur auf diesen pornografisches Material habe sichergestellt werden können. Weder aus den Äusserungen, welche die Kantonspolizei Aargau anlässlich der Einvernahmen mit dem Beschwerdeführer gemacht habe, noch aus den Akten ergebe sich, dass auf den übrigen beschlagnahmten Geräten, für welche die Aufhebung der Beschlagnahme beantragt werde (Tablet "Blackview"; Mobiltelefon "Nokia"), verbotenes pornografisches Material habe gefunden werden können. Es sei bis anhin nicht bewiesen, dass der Beschwerdeführer auf einem der genannten Geräte verbotenes pornografisches Material angesehen habe. Hinsichtlich dieser Geräte habe der Beschwerdeführer keine der in Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB genannten Tathandlungen begangen. Es sei zudem unerklärlich, dass die Staatsanwaltschaft Baden in der Parteimitteilung betreffend Verfahrensabschluss vom 11. Februar 2026 zweimal Art. 197 Abs. 1 StGB als anwendbaren Gesetzesartikel aufgelistet habe, obschon den Akten keine Beweise zu entnehmen seien, dass der Beschwerdeführer pornografische Inhalte einer Person unter 16 Jahren angeboten, gezeigt, überlassen oder zugänglich gemacht habe. Die Staatsanwaltschaft Baden habe auf dem Tablet und dem Mobiltelefon keine verbotenen pornografischen Inhalte aufgefunden, wobei sich aus den Akten auch nicht ergebe, dass diese Geräte nochmals durchsucht werden sollen. Aus der Parteimitteilung betreffend Verfahrensabschluss der Staatsanwaltschaft Baden vom 11. Februar 2026 lasse sich schliessen, dass diese die Strafuntersuchung als vollständig erachte. Die Staatsanwaltschaft Baden

habe weder geltend gemacht noch bewiesen, dass mit dem Tablet und dem Mobiltelefon eine Straftat begangen worden sei oder dass diese zur Begehung einer Straftat bestimmt gewesen seien. Die beiden Gegenstände würden damit nicht der Einziehung unterliegen, womit auch die Voraussetzungen für die Beschlagnahme nicht gegeben seien. Damit seien die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt und das Tablet und das Mobiltelefon seien mit den entsprechenden Adapters und Stromkabeln an den Beschwerdeführer herauszugeben.

2.3.

Die Staatsanwaltschaft Baden macht mit Beschwerdeantwort geltend, dass die Behauptungen des Beschwerdeführers teilweise im Widerspruch zu den Akten stünden. Der sichergestellte Laptop sowie die Festplatte seien durch die IT-Forensik der Kantonspolizei Aargau ausgewertet worden. Gemäss dem Auswertungsprotokoll vom 13. März 2025 seien 67 Bilder und 20 Videos mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen sowie 29 Bilder mit sexuellen Handlungen mit Tieren festgestellt worden. Dem Rapport der Kantonspolizei Aargau vom 23. Oktober 2024 sowie dem Vollzugsbericht der Kantonspolizei Aargau vom 14. August 2024 sei zu entnehmen, dass zwar auf dem Mobiltelefon keine, hingegen auf dem Tablet diverse fallrelevante Daten hätten erhältlich gemacht werden können. Auf dem Tablet seien animierte tier- sowie kinderpornografische Inhalte gefunden worden. Die Daten seien gesichert worden und würden dem Rapport der Kantonspolizei Aargau vom 23. Oktober 2024 beiliegen. Mit delegiertem Ermittlungsauftrag vom 30. Januar 2025 sei der zuständige Sachbearbeiter der Kantonspolizei Aargau aufgefordert worden, den Eingang der Auswertung des sichergestellten Laptops sowie der Festplatte abzuwarten und allfällige darauf festgestellte deliktische pornografische Dateien zusammen mit den auf dem Tablet durch die IT-Forensik markierten Daten zu sichten, eine Auswahl der Daten mit verbotenen pornografischen Daten zu treffen und deren Inhalt stichwortmässig zu beschreiben, anhand einzelner Screenshots zu dokumentieren und dies in einem Rapport zuhanden der Staatsanwaltschaft Baden festzuhalten. Eine erneute Aufforderung an den zuständigen Sachbearbeiter der Kantonspolizei Aargau, die Daten auf dem Tablet – wie im Ermittlungsauftrag aufgeführt – aufzulisten, sei nach der Parteimitteilung betreffend Verfahrensabschluss der Staatsanwaltschaft Baden vom 11. Februar 2026 telefonisch erfolgt. Derzeit werde die ergänzende Auflistung abgewartet, welche Bestandteil des Sachverhalts in der Anklageschrift bilden werde. Die Behauptung des Beschwerdeführers lasse sich somit anhand der Aktenlage nicht nachvollziehen und die Voraussetzungen der Beschlagnahme seien zumindest für die Festplatte, den Laptop sowie das Tablet gegeben. Soweit der Beschwerdeführer die Herausgabe des Mobiltelefons verlange, sei seinem Begehren zu entsprechen.

3.

3.1.

Nach Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden (lit. a), zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (lit. b), den Geschädigten zurückzugeben sind (lit. c), einzuziehen sind (lit. d) oder zur Deckung von Ersatzforderungen des Staates gemäss Art. 71 StGB gebraucht werden (lit. e).

3.2.

3.2.1.

Vorab ist festzuhalten, dass im Hinblick auf die Beschwerdeanträge im vorliegenden Beschwerdeverfahren einzig die Rechtmässigkeit der Beschlagnahme des Mobiltelefons "Nokia 7.2" und des Tablets "Blackview" samt dazugehörigen Adapter und Stromkabel zu prüfen ist.

3.2.2.

Ausweislich der Akten konnten auf dem beschlagnahmten Mobiltelefon "Nokia 7.2" keine deliktrelevanten Dateien gefunden werden (act. 60; act. 76), was die Staatsanwaltschaft Baden in ihrer Beschwerdeantwort vom 10. April 2026 bestätigt. Auch sind offenbar keine weiteren Durchsuchungen des Mobiltelefons geplant. Entsprechend wird dieses Mobiltelefon im weiteren Verfahren weder als Beweismittel gebraucht (Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO) noch kommt eine Einziehung in Betracht (Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO), womit die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme nicht (mehr) vorliegen. Die Beschlagnahme über das Mobiltelefon "Nokia 7.2" ist folglich aufzuheben und die Beschwerde ist in diesem Punkt gutzuheissen. Den Akten ist nicht abschliessend zu entnehmen, ob im Zusammenhang mit dem Mobiltelefon auch ein Netzadapter beschlagnahmt wurde. Sollte dem so sein, so ist entsprechend auch die Beschlagnahme über diesen Netzadapter aufzuheben und dieser ist an den Beschwerdeführer auszuhändigen.

3.2.3.

3.2.3.1.

Die Staatsanwaltschaft Baden beruft sich hinsichtlich des Tablets "Blackview" des Beschwerdeführers zunächst auf den Beschlagnahmegrund der Verwendung als Beweismittel (Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO).

3.2.3.2.

Die Beweismittelbeschlagnahme dient dazu, dass das Sachgericht anlässlich der Hauptverhandlung über die relevanten Beweismittel verfügen kann, welche die Strafverfolgungsbehörden aufgefunden haben (vgl. HEIMGARTNER, Strafprozessuale Beschlagnahme, 2011, S. 74). Welche Gegen-

stände als Beweismittel in Frage kommen, bestimmt sich vorab nach dem materiellen Recht, insbesondere nach den in Betracht fallenden Tatbeständen und ihren einzelnen Merkmalen (vgl. BOMMER/GOLDSCHMID, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 15 zu Art. 263 StPO). Jedoch ist zu bedenken, dass im Zeitpunkt der Untersuchung nicht mit Sicherheit feststeht, ob ein Beweismittel tauglich ist, in irgendwelcher Hinsicht einen Beitrag zur Beweisführung zu leisten. Deshalb genügt im Zeitpunkt der Untersuchung eine Wahrscheinlichkeit, dass ein Objekt zur Beweisführung gebraucht wird. Das fragliche Objekt muss demnach prima facie geeignet erscheinen, im weiteren Verlauf des Verfahrens als Beweismittel hinsichtlich der aufzuklärenden Tat zu dienen. Regelmässig handelt es sich um Objekte, die wahrscheinlich in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit der zu untersuchenden Tat stehen, aber auch um solche, die zur Erhellung der Tatumstände im weiteren Sinne dienen oder für die Strafzumessung relevante Informationen über persönliche Verhältnisse des Täters liefern können (vgl. HEIMGARTNER, a.a.O., S. 74 f.).

Sind elektronische Daten zu beschlagnahmen, können diese entweder durch Beschlagnahme des Datenträgers, auf dem sie sich befinden, oder aber durch blosse Kopie der Daten sichergestellt werden. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, insbesondere die Erforderlichkeit und die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne, setzen der Beschlagnahme von ganzen Computersystemen Grenzen (vgl. HEIMGARTNER, a.a.O., S. 90). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist unter dem Gesichtspunkt der sachlichen Notwendigkeit einer Zwangsmassnahme (Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO) zu beachten, dass in der Regel kein Beweisverlust ersichtlich ist, wenn beschlagnahmte Geräte an die betroffene Person zurückgegeben werden, deren Datenträger von den Strafverfolgungsbehörden kopiert wurden. Die Staatsanwaltschaft kann eine Rückgabe in einem solchen Fall nicht mit hypothetischen und konstruierten Bedenken verweigern. Als solche beurteilte das Bundesgericht etwa das Vorbringen, es könne allenfalls vorteilhafter sein, wenn das Sachgericht zusätzlich noch auf das Originalgerät zugreifen könne, so beispielsweise, wenn es die Kopie der sichergestellten Daten nicht als genügendes Beweismittel anerkennen sollte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_355/2020 vom 19. Mai 2021 E. 5.2; ebenso ebd. E. 3). Um die Auswertung und Verwertung von Daten nicht zu gefährden, ist indessen der unversehrte Bestand der Daten sicherzustellen. Ebenso ist die Übereinstimmung des Originals mit den Kopien sicherzustellen (vgl. HEIMGARTNER, a.a.O., S. 303).

3.2.3.3.

Gemäss den Vollzugsberichten der Kantonspolizei Aargau vom 22. Juli 2024 und 14. August 2024 sowie dem Rapport der Kantonspolizei Aargau vom 23. Oktober 2024 konnten auf dem hier massgeblichen Tablet "Blackview" fallrelevante Daten erhältlich gemacht werden (act. 41; act. 55; act. 76). Es ist kein Grund ersichtlich, an diesen Angaben zu zweifeln.

Damit ist die Beweiseignung des Tablets bzw. der darauf gespeicherten Daten zu bejahen und eine Beschlagnahme des Tablets zu Beweis Zwecken grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Die Staatsanwaltschaft Baden führt in ihrer Beschwerdeantwort weiter aus, die – durch die IT-Forensik markierten – Daten auf dem Tablet des Beschwerdeführers seien durch den zuständigen Sachbearbeiter der Kantonspolizei Aargau noch zu sichten, eine Auswahl der Daten sei zu treffen, deren Inhalt sei stichwortmässig zu beschreiben, anhand einzelner Screenshots zu dokumentieren und dies sei in einem Rapport zuhanden der Staatsanwaltschaft Baden festzuhalten. In diesem Zusammenhang erscheint die dauerhafte Beschlagnahme des Tablets nicht mehr verhältnismässig, zumal es sich seit dem 22. Juli 2024 (act. 37 ff.) bei den Strafverfolgungsbehörden befindet und eine Sieglung – soweit ersichtlich (act. 51 ff.) – nicht beantragt worden ist. Grundsätzlich genügt es vorliegend zur Beweismittelsicherung, die auf dem Tablet abgespeicherten Daten zu kopieren (E. 3.2.3.2.), was offenbar bereits geschehen ist (Beschwerdeantwort, S. 2; act. 55). Anhand dieser kopierten Daten wäre es dem zuständigen Sachbearbeiter der Kantonspolizei Aargau denn auch ohne weiteres möglich, die von der Staatsanwaltschaft Baden erteilten Aufträge auszuführen. Soweit eine Sicherung der Daten doch noch nicht stattgefunden hätte, wäre dies seit der Sicherstellung des Geräts am 22. Juli 2024 jedenfalls ohne weiteres möglich gewesen. Letztlich braucht die Frage jedoch nicht abschliessend geklärt zu werden, da sich die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme des Tablets aus einem anderen Grund rechtfertigt (dazu sogleich).

3.2.4.

3.2.4.1.

Die Staatsanwaltschaft Baden beruft sich im Weiteren auf den Beschlagnahmegrund der Einziehung gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO.

3.2.4.2.

Gemäss Art. 197 Abs. 6 StGB werden Gegenstände, welche harte Pornografie beinhalten, eingezogen. Im Gegensatz zu Art. 69 StGB ist keine gesonderte Prüfung erforderlich, ob die Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (ISENRING/KESSLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N. 61 zu Art. 197 StGB). Das generelle Interesse der Öffentlichkeit rechtfertigt es unter Berücksichtigung der Eigentumsgarantie sowie des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes aber nicht, die beschlagnahmten Gegenstände bzw. Datenträger einzuziehen. Eine Einziehung muss denn auch immer verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_355/2020 vom 19. Mai 2021 E. 5.2). Notwendig, aber auch ausreichend ist die Vernichtung der pornografischen Daten. Dies kann auch dadurch erreicht werden, dass diese dauerhaft gelöscht werden. Dazu

genügt es, dass die Daten so gelöscht werden (z.B. durch Überschreiben), dass die betroffenen pornografischen Daten nicht mehr betrachtet oder wiederhergestellt werden können. Nicht erforderlich ist, dass bei einer forensischen Analyse keinerlei Spuren auf gelöschte (aber nicht mehr vorhandene und wiederherstellbare) Dateien vorhanden sind. Möglich ist auch, dass die Geräte, wie dies z.B. bei Tablets möglich ist, vollständig und unwiderruflich zurückgesetzt werden, so dass die inkriminierten Daten nicht mehr hergestellt werden können.

3.2.4.3.

Im Falle der Anklageerhebung wird vorliegend durch das Sachgericht zu beurteilen sein, ob und bei welchen auf dem Tablet befindlichen Daten es sich um (strafrechtlich relevante) harte Pornografie handelt und welche Daten allenfalls zu vernichten sein werden. Auch der Entscheid, ob die Einziehung des Tablets im Lichte der zitierten Rechtsprechung (E. 3.2.4.2.) verhältnismässig und entsprechend anzuordnen ist, obliegt dem Sachgericht. Diesem Entscheid ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren, in welchem lediglich über die Rechtmässigkeit der Beschlagnahme zu befinden ist, nicht vorzugreifen. Beim jetzigen Verfahrensstand und vor dem Hintergrund, dass sich der Beschwerdeführer zu einer allfälligen Einziehung nicht konkret geäußert hat, ist die Beschlagnahme des Tablets "Blackview" gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO jedenfalls nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet und ist abzuweisen.

4.

4.1.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer obsiegt mit seiner Beschwerde teilweise, so dass es sich rechtfertigt, die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Hälfte dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

4.2.

4.2.1.

Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführer für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren im Umfang seines Obsiegens aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 436 Abs. 2 StPO), wobei diese Entschädigung dem Wahlverteidiger des Beschwerdeführers auszurichten ist (Art. 429 Abs. 3 StPO).

4.2.2.

Gemäss § 9 Abs. 1 AnwT bemisst sich die Entschädigung in Strafsachen nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwalts. Der Regelstundenansatz beträgt Fr. 240.00 (§ 9 Abs. 2^{bis} AnwT). Der Verteidiger des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht.

Der Beschwerdeführer hatte sich in seiner sechsseitigen (bzw. in der Sache rund vierseitigen) Beschwerde mit der Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Baden auseinanderzusetzen. Für das Studium der angefochtenen Verfügung sowie das Verfassen der Beschwerde erscheint ein Aufwand von vier Stunden angemessen. Die Entschädigung beläuft sich damit auf Fr. 960.00. Unter Berücksichtigung der Auslagen (praxisgemäss 3 % der Entschädigung, § 13 Abs. 1 AnwT) sowie der Mehrwertsteuer von 8.1 % resultiert damit ein Honorar von total Fr. 1'068.90, welches zur Hälfte mit Fr. 534.45 durch die Staatskasse zu tragen und dem freigewählten Verteidiger des Beschwerdeführers auszurichten ist.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

1.1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Beschlagnahmefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 18. März 2026 hinsichtlich des Mobiltelefons "Nokia 7.2 [...], mit SIM-Karte" aufgehoben und die Staatsanwaltschaft Baden wird angewiesen, das Mobiltelefon und sofern vorhanden auch dazugehörige Adapter/Stromkabel aus der Beschlagnahme zu entlassen und dem Beschwerdeführer herauszugeben.

1.2.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 48.00, zusammen Fr. 1'048.00, werden dem Beschwerdeführer zur Hälfte mit Fr. 524.00 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.

3.

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem Verteidiger des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Christian Bärlocher, für das obergerichtliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 534.45 (inkl. Auslagen und MwSt.) auszurichten.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 31. August 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen
Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Gasser